

(Berichterstatter Legationssekretär Graf zu Castell-Castell, Erlaucht.)

(A) Schranken, die das Gesetz zieht und die diese Güterschlächter als Härten empfinden, eine unbedingte Notwendigkeit und die Grundlage für die Erhaltung eines gesunden ländlichen Grundbesitzes. Härten des Gesetzes können um so weniger anerkannt werden, als den Bezirksausschüssen jederzeit das Recht der Ausnahmewilligung von dem angezogenen Gesetze zusteht und als die Bezirksausschüsse, wie aus der Mitte der Deputation mehrfach betont wurde und wie wohl auch zahlreiche Mitglieder dieses Hohen Hauses aus ihrer eigenen Tätigkeit in den Bezirksausschüssen werden bezeugen können, von ihrer Dispensationsbefugnis stets den entgegenkommendsten Gebrauch gemacht haben und noch machen, wenn ein tatsächliches Bedürfnis zur Aufteilung ländlichen Grundbesitzes vorliegt.

Ihre Deputation konnte auch um so weniger Grund zu einer wohlwollenden Stellungnahme gegenüber der Petition finden, als die eingezogenen Erkundigungen ergeben haben, daß der Petent Jünger gewerbsmäßiger Grundstücksagent und Güterschlächter ist und die Unterschriften zu der Petition nur durch eifrige Agitation zusammengebracht hat, wobei un- schwer Leute zur Unterschrift bewogen werden, die sich wahrscheinlich der Tragweite der Petition keineswegs bewußt sind, wie ich bereits am Eingange meines Referats erwähnt habe. Ihre Deputation möchte hierbei ausdrücklich betont wissen, daß sie die Tendenz der Petition und die darin niedergelegten Ansichten auf das schärfste mißbilligt, da sie nur geeignet sind, die gesunden wirtschaftlichen Grundlagen des ländlichen Grundbesitzes zu untergraben, an denen festzuhalten eine unbedingte Notwendigkeit der Volkswohlfahrt ist.

Ihre Deputation schlägt Ihnen daher vor, die Petition auf sich beruhen zu lassen.

(Bravo!)

**Präsident:** Wünscht jemand das Wort?

Genehmigt die Kammer den Antrag?  
Einstimmig.

Punkt 8 der Tagesordnung: Antrag zum mündlichen Berichte der vierten Deputation über die Beschwerde des Adolph Matthes in Oberhaßlau, die entstandenen Nachteile infolge der im August 1891 erfolgten Verhaftung seines Sohnes Robert Hermann Matthes betreffend. (Drucksache Nr. 54.)

(S. M. II. R. 1. Bd. Nr. 25 S. 979 A.)

I. R. (1. Abonnement.)

Das Wort hat der Herr Berichterstatter Kammerherr Graf v. Koenneritz. (C)

**Berichterstatter Kammerherr Graf v. Koenneritz:** Meine Herren! Der Berginvalid Matthes bringt erneut seine Beschwerde über die Nachteile, die sein Sohn anlässlich seiner Verhaftung am Kirchweihfest im Jahre 1891 erlitten habe, zum Ausdruck. Der Sachverhalt ist folgender. Der junge Matthes hat augenscheinlich am Kirchweihfest abends einen Zusammenstoß mit dem Ortschaftshauptmann gehabt, der seine Verhaftung und vorläufige Unterbringung im Ortsgefängnis zur Folge hatte. Einige Zeit nach diesem Unfall ist Genannter geisteskrank geworden, und es hat sich seine Unterbringung in eine Anstalt, in der er sich noch befindet, nötig gemacht.

Petent behauptet, daß die Ursache der entstandenen Geisteskrankheit seines Sohnes eine Mißhandlung durch den Ortspolizeidiener sei. Der Fall ist durch die Behörden eingehend erörtert worden, es hat sich aber kein Anhalt für die Behauptungen des Petenten ergeben. Petent verlangt nunmehr, daß die Gemeinde Oberhaßlau ihm Ersatz für allen Schaden gewähre, der durch die Erkrankung seines Sohnes ihm zugefügt worden sei.

Die vorliegende Beschwerde ist in der jenseitigen Kammer zum sechsten Male behandelt und jedesmal auf sich beruhen gelassen worden. Die ganze Angelegenheit ist einerseits als verjährt anzusehen, andererseits haben die bisher ausgiebig angestellten Erörterungen für den Petenten nur ein negatives Resultat gehabt.

Die Deputation beantragt, in Übereinstimmung mit der Zweiten Kammer die Beschwerde auf sich beruhen zu lassen.

**Präsident:** Wünscht jemand das Wort?

Genehmigt die Kammer den Antrag ihrer Deputation?  
Einstimmig.

Wir kommen zum letzten Punkte der Tagesordnung: 9. Anzeigen der vierten Deputation über drei für unzulässig erklärte Petitionen. (Drucksachen Nr. 39, 40 und 53.)

Se. Excellenz Herr Wirkl. Geh. Rat v. Schönberg wird die Anzeigen erstatten.

**Wirkl. Geh. Rat Kammerherr v. Schönberg, Excellenz:** Es ist die anonyme Petition, einheitliche Regelung der Dienstzeit im Tagesdienst bei den Königl. Staats-